II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 2006

zur Änderung der Entscheidung 2003/858/EG hinsichtlich der Liste der Gebiete, aus denen die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten Arten lebender Fische, ihrer Eier und Gameten in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4361)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/680/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entscheidung 2003/858/EG der Kommission vom 21. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen [2] ist eine Liste der Drittländer bzw. der Drittlandgebiete festgelegt, aus denen die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten in die Gemeinschaft zugelassen ist.

(2) Im März 2006 nahmen Veterinärexperten der Gemeinschaft Vor-Ort-Kontrollen in Albanien vor, um die Einhaltung der Entscheidung 2003/858/EG zu überprüfen.

(3) Diese Kontrollen ergaben, dass Albanien nicht die notwendigen Tiergesundheitsgarantien für die Ausfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten geben kann.

(4) Da solche Einfuhren den Gesundheitszustand von Wassertieren in der Gemeinschaft ernsthaft gefährden könnten, sollte Albanien von der Liste der Drittländer gestrichen werden, aus denen die Mitgliedstaaten gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG zu Zuchtzwecken bestimmte lebende Fische, deren Eier und Gameten in die Gemeinschaft einführen dürfen.

(5) Die Entscheidung 2003/858/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).
[2] ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/742/EG (ABl. L 279 vom 22.10.2005, S. 71).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Gebiete, aus denen die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmter Arten lebender Fische, ihrer Eier und Gameten in die Europäische Gemeinschaft (EG) zugelassen ist

Land		Gebiet		Anmerkungen (1)
ISO-Code	Name	Code	Abgrenzung	
AU	Australien			
BG	Bulgarien			
BR	Brasilien			Nur Cyprinidae
CA	Kanada			
CG	Kongo			Nur Cyprinidae
CL	Chile			
CN	China			Nur Cyprinidae
CO	Kolumbien			Nur Cyprinidae
HR	Kroatien			
ID	Indonesien			
IL	Israel			
JM	Jamaika			Nur Cyprinidae
JP	Japan			Nur Cyprinidae
LK	Sri Lanka			Nur Cyprinidae
MK (2)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien			Nur Cyprinidae
MY	Malaysia (nur westmalaysische Halbinsel)			Nur Cyprinidae
NZ	Neuseeland			
RU	Russland			
SG	Singapur			Nur Cyprinidae
TH	Thailand			Nur Cyprinidae
TR	Türkei			
TW	Taiwan			Nur Cyprinidae
US	Vereinigte Staaten			
ZA	Südafrika			

(1) Kein Eintrag bedeutet, dass die Einfuhr unbeschränkt erfolgen kann. Darf ein Land oder ein Gebiet nur bestimmte Arten und/oder Eier oder Gameten ausführen, so sollte in dieser Spalte die betreffende Art angegeben und/oder ein Eintrag wie z. B. ‚nur Eier' gemacht werden.

(2) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird."